

Satzung



§ 1 Name, Sitz, Gründungsjahr

Der am 08. Oktober 2010 in Viersen-Dülken gegründete Verein führt den Namen „**Freundliche Hunde Viersen**“, in Abkürzung FHV. Der Verein hat seinen Sitz in 41751 Viersen.

Der Verein, soll beim zuständigen Amtsgericht in Mönchengladbach ins Vereinsregister eintragen werden und danach den Zusatz „e.V.“ - eingetragener Verein führen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein „FREUND-liche Hunde Viersen“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 (BGBL I S. 1592) sowie des Abschnittes III „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) vom 16.03.1976 (BGBL I S. 613), mit den sie ergänzenden oder ersetzenden Bestimmungen.

Aufgrund seiner selbstlosen Tätigkeit dürfen Mittel des Vereins nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Keine Person oder Institution darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

Der Verein „FREUND-liche Hunde Viersen“ ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher sowie rassischer Toleranz.

Es ist die Aufgabe des Vereins, dass:

- 2.1 a) allen Hundefreunden die Möglichkeit eingeräumt wird, unter zeitgemäßen Bedingungen, den Hundesport auszuüben,
- b) Förderung des Zughundesports,
- c) unter besonderer Berücksichtigung der immer umfangreicher und wichtiger werdenden Freizeit, die für den Hundesport erforderlichen Maßnahmen koordiniert und in jeder Hinsicht gefördert werden.
- d) der Hundesport im fachlichen Bereich, sowie in fachlichen Angelegenheiten vertreten wird, damit die in Zusammenhang stehenden Fragen seiner Mitglieder ihre Regelung finden.

Es ist der Zweck des Vereins, die Verantwortlichkeiten der Hundehaltung in den Bereichen Zucht, Haltung, Umgang und Ausbildung, sowie die Vermittlung der dazu notwendigen Kenntnisse an Hundehalter;

2.2 die Förderung des Tierschutzgesetzes bzgl. der Zucht, der Haltung, des Umgangs mit, sowie der Ausbildung von Hunden;

2.3 die Förderung der Jugendarbeit bezüglich der Hundehaltung, Führung und Umgang;

2.4 die Förderung der Hundeführung in der freien Landschaft unter Einbeziehung der freien Bewegung zur Gesunderhaltung von Hunden und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden an Mensch und Natur;

2.5 die Mitwirkung bei der Koordination zur Verbesserung der Infrastruktur von Hundehaltung und Hundesport in den Kommunen;

2.6 die Anerkennung der Hundehaltung in der Öffentlichkeit zu fördern;

2.7 die Förderung der gesundheitlichen Auswirkung von Hunden auf Menschen; wie z.B. Besuchsprogramme mit Hunden in sozialen Einrichtungen (Seniorenheimen, Behindertenstätten etc.)

§ 3 Mitgliedschaft und Beiträge

Bei der Aufnahme von Minderjährigen hat der Vorstand bei den gesetzlichen Vertretern eine schriftliche Einwilligungserklärung zum Beitritt und zur allgemeinen Ausübung des Stimmrechts durch den Minderjährigen einzuholen. Die Mitgliedschaft ist Voraussetzung zur Ausübung der Mitgliederrechte. Diese gelten nur persönlich für das eingetragene Mitglied; sie sind nicht übertragbar oder vererblich.

Der Verein hat

- Ordentliche Mitglieder
- Jugendmitglieder
- Ehrenmitglieder

Vereinsmitglied kann jede natürliche, volljährige aber auch juristische Person werden. Natürliche Personen unter 18 Jahren sind Jugendmitglieder. Durch die Unterzeichnung der Befürwortung von zwei Vorstandmitgliedern, wird die Aufnahme bestätigt. Somit entscheidet ausschließlich die Vorstandschaft über eine Mitgliedschaft. Eine Ablehnung muss nicht begründet sein. Personen, die sich um den Verein langjährig und besonders verdient gemacht haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden: Ehrenmitglieder haben dieselben Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind aber von der Beitragszahlung befreit.

3.1 Rechte der Mitglieder

- 1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 14. Lebensjahr an.
- 2) Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung und Abteilungsversammlungen teilnehmen.
- 3) Es sind nur Mitglieder mit vollendetem 18. Lebensjahr wählbar.

3.2 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Hundevereins „Freundliche Hunde Viersen“ sind verpflichtet:

- Die Vorschriften dieser Satzung zu befolgen
- Die Ziele und Zwecke des Vereins nach besten Kräften zu fördern.
- Den vereinsinternen Anweisungen des Vorstandes Folge zu leisten.
- Sich gegenüber anderen Mitgliedern stets sportlich fair und ehrenhaft zu verhalten.

3.3 Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am Lastschriftverfahren teilzunehmen. Das Mitglied des Vereins „Freundliche Hunde Viersen“ wird gleichzeitig Mitglied, in allen Verbänden, in dem auch der Verein Mitglied ist und erkennt deren Satzungen, Ordnungen und Regelungen an.

3.4 Es sind ein Mitgliedsbeitrag und eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Es können abteilungsspezifische Beiträge, Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden. Die Kosten der Verbandszugehörigkeit werden von dem Vereinsmitglied gesondert bezahlt.

3.5 Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, der Aufnahmegebühr und der Gebühren für besondere Leistungen des Vereins, sowie die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge bestimmt der Vorstand durch Beschluss. Über die Erhebung und Höhe von abteilungsspezifischen Beiträgen und

Umlagen entscheidet ebenfalls der Vorstand durch Beschluss. Umlagen können bis zum Sechsfachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben.

3.6 Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.

3.7 Die Mitgliedschaft ist nur mit Erteilung einer Vollmacht zur Banklastschrift möglich.

3.8 Personen, die dem Verein keine Einzugsermächtigung erteilen möchten, können durch einen gesonderten Vorstandsbeschluss Mitglied werden.

3.9 Kann ein Mitglied nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.

3.10 Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Abs. I BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.

3.11 Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.

3.12 Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder –pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am Lastschriftverfahren erlassen.

3.12 Der Aufnahmeantrag eines beschränkt geschäftsfähigen oder geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter (n) zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmegesuch für die Beitragsschulden ihrer Kinder aufzukommen.

3.13 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.

3.14 Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

3.15 Der Verein ist Mitglied im Stadt- und Kreissportbund Viersen und in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden.

3.16 Der Erwerb der Mitgliedschaft im Verein zieht zugleich die Einzelmitgliedschaft in den Verbänden nach sich, denen der Verein selber als Mitglied angehört. Das aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein als Mitglied angehört, anzuerkennen und zu achten.

§ 4 Verpflichtung des Mitgliedes gegenüber dem Hund

- 1) die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Hunde verpflichtet, stets das geltende Tierschutzgesetz zu beachten.
- 2) beim Umgang mit Hunden die Sicherheit von Menschen und anderen Lebewesen zu beachten, sowie unzumutbare Belästigungen derselben zu vermeiden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet a) durch Tod

b) durch Austritt

c) durch Ausschluss

d) Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person

Die Funktionen und die satzungsgemäßen Rechte kommen sofort zum Erlöschen.

e) Der Austritt der Mitgliedschaft aus dem Verein ist in schriftlicher Form, per Einschreiben / Rückschein, gegenüber dem Vorstand mitzuteilen. Die Frist beträgt 3 Monate.

Der Verein behält sich vor, beim Austritt oder Ausschluss bestehende Beitragsrückstände einzufordern. Eine Beitragsrückerstattung erfolgt in keinem Fall. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grunde aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Wichtige Gründe sind insbesondere

a) Beitragsrückstand von mehr als 12 Monaten

b) grober oder wiederholter Verstoß gegen die Vereinssatzung

c) unehrenhaftes oder vereinsschädigendes Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit sofortiger Wirkung. Das Mitglied ist schriftlich durch eingeschriebenen Brief vom Ausschluss unter Angabe der Gründe zu benachrichtigen. Wird ein Mitglied ausgeschlossen oder kündigt ein Mitglied, verliert dieses jeden Anspruch an den Verein, haftet jedoch für den dem Verein zugefügten Schaden.

Dem Verein gehörende Inventarstücke, Sportausrüstungen, Gelder etc., die sich in der Obhut des ausgeschlossenen bzw. austretenden Mitgliedes befinden, sind unverzüglich zurückzugeben.

§ 6 Geschäftsjahr und Beiträge

- Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- Die Höhe des Beitrages, Aufnahme- und Verwaltungsgebühren, sowie außerordentliche Beiträge werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgelegt.

6.1 Einkünfte und Ausgaben des Vereins Die Einkünfte des Vereins bestehen aus:

- a) Beiträgen der Mitglieder
- b) Einnahmen aus Wettkämpfen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins
- c) Freiwilligen Spenden
- d) Sonstigen Einnahmen

Sämtliche Einnahmen des Vereins sind zur Erfüllung des Vereinszweckes (§ 2) zu verwenden.

Die Ausgaben des Vereins bestehen aus:

- a) Verwaltungsausgaben
- b) Ausgaben im Sinne des § 2 der Satzung
- c) Startgeldern bei Wettkämpfen in anderen Vereinen, gemäß Entscheidung des Vorstandes.
- d) Ausbildungskosten

Für besondere Aufwendungen und Anschaffungen sowie Baulichkeiten die den Verein im Einzelfall für Rechtsgeschäfte über € 2.000,00 verpflichten, ist die Genehmigung des Vorstands einzuholen.

6.2 Vereinsvermögen

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, welches aus dem Kassenbestand und sämtlichem Inventar besteht.

Überschüsse aus allen Veranstaltungen gehören dem Vereinsvermögen.

§ 7 Verwaltung

Die Verwaltung des Vereins erfolgt ehrenamtlich. Den Mitgliedern des Vorstandes steht jedoch eine Entschädigung für Aufwendungen und Auslagen zu.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung;
- der geschäftsführende Vorstand;
- der Gesamtvorstand
- die Jugendversammlung.

1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

2) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Vereinsleitung. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

2.a) als Geschäftsführender Vorstand bestehend aus: dem Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Die beiden Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

2.b) als Gesamtvorstand bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand, den Abteilungsleitern, und dem Jugendwart. Voraussetzungen für ein Amt im Gesamtvorstand. Um eine sinnvolle Interessenvertretung des Vereins durch seinen Vorstand zu gewährleisten, können nur Mitglieder gewählt werden, die ein Jahr Mitglied des Vereins sind. Außerdem muss das gewählte Mitglied in seiner Funktion geschäftsfähig sein.

3) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsführer und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende.

4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Gesamtvorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen

5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

6) Einzelheiten kann die Finanzordnung regeln

§ 9 Ordnungsgewalt des Vereins

1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung, sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.

2) Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 5 II dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:

a) Ordnungsstrafe bis zu einem halben Jahresbeitrag

b) Befristeter Ausschluss vom Trainings- und Übungsbetrieb.

3) Das Verfahren wird vom Vorstand eingeleitet.

§ 10 Datenschutz

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
- 2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- 3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 11 Haftung des Vereins

- 1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 500,- € im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 12 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist.

Die Kasse des Vereins, sowie die Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassiers. Ist eine Jugendkasse vorhanden wird diese mindestens einmal jährlich gegenüber dem Kassier abgerechnet.

§ 13 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2) Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - 2a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - 2b) von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- 3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

4) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an den Stadtsportverband Viersen e.V. mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur gemeinnützigen Förderung des Sports verwendet werden darf.

§ 14 Inkrafttreten

1) Diese geänderte Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 08. Oktober 2010 durch die Mitglieder beschlossen und tritt ab sofort in Kraft.

Viersen, den 08.10.2010